



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Erläuterungen zur Beurteilung der Finanzierungsanträge der Einrichtungen und Organisationen

im Versorgungsbereich Angebote für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigung

Grundsätzlich gelten für die neuen Leistungsvereinbarungen die allgemeinen Vorgaben und die Tarifregelung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.

Finanzielle Mittel für das kommende Jahr können schriftlich bis Ende September 2022 beantragt werden.

Zusätzliche Mittel, welche den bisherigen Umfang der Nettobetriebs- resp. Betriebskosten übersteigen und nicht durch nicht gebundene Eigenmittel (Rückstellungen aus Überdeckungen, sog. Schwankungsfonds sowie nicht zweckgebundene Spenden und Legate) finanziert werden können, werden unter folgenden Aspekten auf eine Anerkennung im notwendigen, massvollen und verhältnismässigen Umfang geprüft:

- Wurden zusätzliche Wohnplätze (mit Beschäftigung) im Rahmen der Gesamtstrategie „Koordinations- und Beratungsstelle für äusserst anspruchsvolle Platzierungen“ (KBS) bewilligt?
→ Berücksichtigung des zusätzlich notwendigen Aufwandes bzw. der Besetzung eines Platzes
- Ist zur Erfüllung qualitativer Mindestvorgaben (z.B. Mindeststellenplan, IVSE-Fachpersonal) ein Mehraufwand notwendig, der nicht mit Rückstellungen / Eigenmitteln aufgefangen resp. kompensiert werden kann?
→ Berücksichtigung des zusätzlich notwendigen Aufwandes
- Liegt die Auslastung nachweislich über der Obergrenze und kann dieser Betriebsaufwand nicht mit Rückstellungen / Eigenmitteln aufgefangen resp. kompensiert werden?
→ Berücksichtigung des zusätzlich notwendigen Aufwandes
- Hat das Amt für Integration und Soziales vorgängig verbindliche Zusagen (z.B. bewilligtes Investitionsprojekt) geleistet?
→ Berücksichtigung des zusätzlich notwendigen Aufwandes